



VERFAHREN ZUR DISPUTSCHLICHTUNG IM GESAMTDISTRIKT

A. Diesem Verfahren unterliegende Dispute

Alle Dispute im Zusammenhang mit Mitgliedschaftsbelangen, Clubgrenzen, Auslegung, Verstoß gegen die oder Anwendung der Multidistriktverordnungen und –Zusatzbestimmungen oder andere Verfahren bzw. Regelungen, die hin und wieder vom Governorrat des Multidistrikts modifiziert werden, oder Streitfragen, die zwischen Clubs oder Unterdistrikten im Multidistrikt, oder einem oder mehreren Clubs oder Unterdistrikten und der Multidistriktverwaltung aufgekommen sind und auf andere Weise nicht bereinigt werden können, werden nach dem folgenden Verfahren zur Disputresolution gehandhabt. Jegliche hier angegebene Zeitrahmen lassen sich beim Nachweis des Vorliegens triftiger Gründe vom Governorratsvorsitzenden, den Vermittlern oder dem Internationalen Vorstand (bzw. einer von ihm beauftragten Instanz) einschränken bzw. erweitern. Sämtlichen Parteien, die in einen diesem Schlichtungsverfahren unterliegenden Disput verwickelt sind, ist es untersagt, für die Dauer dieses Verfahrens administrative oder gerichtliche Maßnahmen irgendwelcher Art zu ergreifen.

B. Beschwerden und Anmeldegebühr

Jeder vollberechtigte Lions Club oder Unterdistrikt innerhalb der Vereinigung (die „beschwerdeführende Partei“) kann beim Governorratsvorsitzenden einen schriftlichen Antrag (eine „Beschwerde“) auf Schlichtung des Disputs stellen. Die Beschwerde muss beim Governorratsvorsitzenden innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem die beschwerdeführende Partei das Eintreten eines schlichtungsbedürftigen Zwischenfalls bekannt geworden ist bzw. bekannt geworden sein müsste, eingereicht werden. Außerdem ist von der beschwerdeführenden Partei ein vom Clubsekretär unterzeichnetes Sitzungsprotokoll einzureichen, womit bestätigt wird, dass die Clubmitgliedschaft oder das Distriktkabinett per Mehrheitsvotum eine Beschlussfassung zugunsten der Beschwerdeführung genehmigt hat.

Ein diesem Verfahren unterliegender Antrag auf Beschwerdeführung ist unter Entrichtung einer Anmeldegebühr in Höhe von 750,00 US\$ oder dem Gegenwert in der jeweiligen Landeswährung von jeder beschwerdeführenden Partei an den jeweiligen Multidistrikt zum Zeitpunkt der Antragstellung beim zuständigen Governorratsvorsitzenden einzureichen. Wird eine Beschwerde vor einer endgültigen Entscheidung der Vermittler gütlich geregelt oder zurückgezogen, behält der Multidistrikt ein Betrag von 100,00 US\$ zur Bestreitung von Verwaltungskosten zurück; die eine Hälfte des Restbetrages (325,00 US\$) wird der beschwerdeführenden Partei und die andere Hälfte dem Antragsgegner (zu gleichen Teilen, falls es sich dabei um mehrere Personen handelt) erstattet. Falls die ausgewählten Schlichter die Beschwerde für begründet halten und diese aufrecht erhalten wird, behält der Multidistrikt einen Betrag von 100,00 US\$ zur Bestreitung von Verwaltungskosten zurück, und der Restbetrag in Höhe von 650,00 US\$ wird der beschwerdeführenden Partei erstattet. Weisen dagegen die ausgewählten Schlichter die Beschwerde aus irgendeinem Grund ab, behält der Multidistrikt einen Betrag von 100,00 US\$ zur Bestreitung von Verwaltungskosten zurück, und der Restbetrag in Höhe von 650,00 US\$ geht an den Antragsgegner (zu gleichen Teilen, falls es sich dabei um mehrere Personen handelt). Wird die Beschwerde nicht innerhalb des von diesem Verfahren festgelegten Zeitraumes beigelegt, zurückgezogen, aufrecht erhalten oder abgewiesen (es sei denn, dieser ist aus triftigen Gründen verlängert worden), behält der Multidistrikt automatisch die gesamte Anmeldegebühr für Verwaltungszwecke zurück und erstattet sie keiner der Parteien. Sämtliche in Verbindung mit diesem Disputschlichtungsverfahren entstandene Unkosten sind vom Multidistrikt zu tragen, es sei denn, die Multidistrikt direktiven schreiben vor, dass alle in Verbindung mit diesem Disputschlichtungsverfahren entstandenen Unkosten zu gleichen Teilen von den in den Disput verwickelten Parteien zu tragen sind.

C. Bestellung der Vermittler

Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Vorlage des Antrags auf Disputschlichtung bestellt jede in den Disput verwickelte Partei einen (1) neutralen Vermittler, der ein ehemaliger Distrikt-Governor, vorzugsweise jedoch ein ehemaliger Governorratsvorsitzender sein soll, der gegenwärtig ein vollberechtigtes Mitglied in einem vollberechtigten Club im Gesamtdistrikt in welchem der Disput zustande gekommen ist, ist, und der keine Partei des Beschwerdeverfahrens ist und er soll in Bezug auf die Streitfrage vorurteilsfrei und ohne Loyalität gegenüber irgendeiner Partei des Beschwerdeverfahrens sein. Die bestellten Vermittler wiederum bestellen einen (1) neutralen dritten Vermittler, der bei diesem Schlichtungsverfahren den Vorsitz führen wird und ein ehemaliger Internationaler Direktor sein soll der gegenwärtig ein vollberechtigtes Mitglied in einem vollberechtigten Club im Gesamtdistrikt in welchem der Disput zustande gekommen ist, ist, und der keine Partei des Beschwerdeverfahrens ist und er soll in Bezug auf die Streitfrage vorurteilsfrei und ohne Loyalität gegenüber irgendeiner Partei des Beschwerdeverfahrens sein. Für den Fall das es keinen neutralen ehemaligen Internationalen Direktor gibt, der von innerhalb des Gesamtdistrikts in welchem der Disput zustande gekommen ist, ernannt werden kann, können die gewählten Vermittler einen (1) neutralen Schlichter/Vorsitzenden wählen, der ein ehemaliger Internationaler Direktor sein soll und ein Mitglied eines vollberechtigten Lions Clubs außerhalb des entsprechenden Gesamtdistrikts. Die Entscheidung der Schlichter in Bezug auf die Auswahl des dritten Vermittlers/des Vorsitzenden ist endgültig und bindend. Nach ihrer Bestellung gelten die Vermittler als in ihr Amt berufen und sind befugt, gemäß diesem Schlichtungsverfahren eine Entscheidung zur Disputbeilegung herbeizuführen.

Falls die bestellten Vermittler sich nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen auf einen dritten Vermittler/den Vorsitzenden einigen können, gelten die bestellten Vermittler automatisch als aus verwaltungstechnischen Gründen zurückgetreten, woraufhin die einzelnen Parteien neue Vermittler („das zweite Team bestellter Vermittler“) bestellen; die bestellten Vermittler wiederum bestellen einen (1) dritten neutralen Vermittler/Vorsitzenden gemäß den oben beschriebenen Verfahrensweisen und Bedingungen. Falls sich das zweite Team bestellter Vermittler wieder nicht auf einen dritten Vermittler/Vorsitzenden aus dem Urhebergesamtdistrikt des Disputs einigen kann, können die bestellten Vermittler einen (1) neutralen dritten Vermittler/Vorsitzenden bestellen, der ein ehemaliger Internationaler Direktor sein soll und ein Mitglied eines vollberechtigten Lions Clubs außerhalb des entsprechenden Gesamtdistrikts. Falls sich auch dieses zweite Team bestellter Vermittler nicht auf die Bestellung eines dritten Vermittlers/Vorsitzenden aus dem Urhebergesamtdistrikt des Disputs oder außerhalb desselben einigen kann, wird derjenige PID aus dem Urheberdistrikt des Disputs oder einem benachbarten Distrikt, was auch immer näher liegt, der in jüngster Zeit dem internationalen Vorstand angehört hat, zum dritten Vermittler/Vorsitzenden ernannt.

D. Treffen und Entscheidung zur Disputschlichtung

Nach ihrer Bestellung werden die Vermittler zum Zwecke der Disputschlichtung ein Treffen der Parteien vereinbaren, das innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Bestellung der Vermittler stattfinden soll. Das Ziel der Vermittler ist es, den Disput schnell und freundschaftlich zu lösen. Bleiben die Schlichtungsbemühungen erfolglos, sind die Vermittler befugt, eine Entscheidung zum Disput zu treffen. Die Schlichter müssen diese Entscheidung spätestens dreißig (30) Tage nach Abhalten des ursprünglichen Treffens schriftlich bekannt geben, wobei die Entscheidung für alle Parteien endgültig und bindend ist. Eine schriftliche, von allen Schlichtern unterzeichnete Mitteilung über diese Entscheidung, auf der jegliche abweichende Meinung eines Vermittlers entsprechend vermerkt ist, ergeht an alle in den Disput verwickelten Parteien, den Governorratsvorsitzenden, dem Governerrat des Gesamtdistrikts und auf Wunsch auch an die Rechtsabteilung von Lions Clubs International. Die Entscheidung der Schlichter muss mit den entsprechenden Bestimmungen der internationalen, Gesamtdistrikt- und Distriktverfassungen und –Zusatzbestimmungen und den internationalen Vorstandsdirektiven in Einklang stehen und unterliegt der Verfügungsgewalt und der weiteren Prüfung durch den internationalen Vorstand nach eigenem Ermessen desselben bzw. der von ihm beauftragten Instanz.